

Amt Oder - Welse

Der Amtsdirektor

GV Schöneberg

Antragsteller: Amtsdirektor

BESCHLUSS

öffentlich

nichtöffentlich

federführendes Amt: AL Finanzverwaltung

Datum

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22.05.2007

17/2007

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Gemeindevertretung	24.05.2007	6.1.	X		X		

Benehmen mit der ehrenamtlichen Bürgermeisterin: ja/nein

Betreff:

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Schöneberg

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg beschließt die in der Anlage beigefügte **Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Schöneberg**.

Sachdarstellung:

Die Gemeinde hat gemäß

- § 74 Gemeindeordnung (GO) die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen und den Haushaltsausgleich herzustellen,
- § 75 GO Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben und für die Erfüllung der Aufgaben die erforderlichen Einnahmen zu beschaffen.

Im Haushaltsplan 2007 wurden 694.000,00 € Gesamteinnahmen und 1.197.000,00 € Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt festgesetzt.

Somit wird ein Fehlbedarf in Höhe von 503.000,00 € im Verwaltungshaushalt ausgewiesen.

Gemäß § 74 Abs. 4 GO ist ein Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.

Im Haushaltssicherungskonzept ist der Zeitraum zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark.

Diese hat mit Schreiben vom 10.04.2007 mitgeteilt, dass sie beabsichtigt die Genehmigung zu versagen.

Auf Grund dessen, dass die Genehmigung der neuen Haushaltssatzung versagt werden könnte, wären die erhöhten Hebesätze entsprechend der neuen Haushaltssatzung ebenfalls nicht rechtskräftig, so dass es einer separaten Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) bedarf.

Im Weiteren wurde durch die Kommunalaufsicht angeführt, dass die in den Haushaltssicherungskonzepten 2005 und 2006 festgelegten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung hier: - Anpassung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Schöneberg an die durchschnittlichen Hebesätze des Landes Brandenburg - nicht umgesetzt wurde und darauf verwiesen, dass die Gemeinde selbst auch wenn sie den Haushaltsausgleich möglicher Weise nicht mehr aus eigener Finanzkraft wieder erreichen kann, alle Anstrengungen zu unternehmen und Möglichkeiten auszuschöpfen hat, die zur Erhöhung von Einnahmen führen.

Ich empfehle daher die Hebesätze für die Realsteuern für die Kalenderjahre 2007 und 2008 wie in der Anlage beigefügten Satzung festgelegt und im Folgenden aufgeführt zu beschließen:

Steuerart	Hebesätze Gemeinde Schöneberg Haushaltsjahr 2005 u.2006	landesdurchschnittliche Hebesatz Hebesätze im Jahr 2005	Gemeinde Schöneberg Haushaltsjahr 2007 und 2008
-----------	---	--	--

für die land –und
forstwirtschaftlichen
Betriebe

(Grundsteuer A)	250 v.H.	252 v.H.	300 v.H.
-------------------	----------	----------	----------

für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.	365 v.H.	400 v.H.
--	----------	----------	----------

Gewerbsteuer	300 v.H.	306 v.H.	325 v.H.
--------------	----------	----------	----------

Der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.

gez. Amtsleiter	Frau Schulz	gez. Amtsdirektor	Herr Krause
-----------------	-------------	-------------------	-------------

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung: gez. Schroeder